

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2023-088**

öffentlich

## Einziehung Mecklenburger Straße

Einreicher: Bürgermeister

04.09.2023

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Herr Pinetzki

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
10.10.2023	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
12.10.2023	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
25.10.2023	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23 Ja: 23 Nein: 0 Enth.: 0

## Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mecklenburger Straße auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Umsetzung des Sparsamkeitsprinzips einzuziehen.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die Mecklenburger Straße stellte früher eine Verbindung zwischen der Brandenburger Straße und der Geschwister-Scholl-Straße dar. Durch die Rue de Montataire, die mit dem zweiten Straßenabschnitt parallel zur Mecklenburger Straße die gleichen Straßen verbindet, hat die Mecklenburger Straße ihre Verkehrsbedeutung im Straßennetz der Stadt Finsterwalde verloren.

Die beidseitigen Straßenanbindungen der Mecklenburger Straße zur Brandenburger Straße als auch zur Geschwister-Scholl-Straße wurden in der Vergangenheit zurückgebaut, der restliche Teil der Straße ist zentral mit einer Zufahrt an die Rue de Montataire angebunden. Somit stellt dieser Straßenzug lediglich eine befestigte Fläche neben der Straße, die vorrangig zum Abstellen der Fahrzeuge der in den Wohnblöcken wohnenden Menschen genutzt wird, dar. Die Nutzung entspricht einem Parkplatz für die Wohnbebauung.

Zwischenzeitlich wurde auch das Eigentum des Straßenkörpers an die Eigentümer der Wohnbebauung übertragen. Hieraus ergibt sich für die Stadt Finsterwalde, dass diese Straße im Sinne des § 8 (2) BbgStrG ihre Verkehrsbedeutung verloren hat und somit die Straßenbaubehörde dem Sparsamkeitsprinzip folgend eine Einziehung verfügen soll.

Um die Hausnummern und Wohnadressen der dort wohnenden Mieter nicht unnötig ändern zu müssen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird dem Eigentümer empfohlen, auf den Verkehrsflächen auch weiterhin öffentlichen Verkehr zuzulassen und die Straße als Privatstraße mit dem Namen „Mecklenburger Straße“ weiter zu betreiben.